



**Konzernbericht zum LkSG
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)
Berichtszeitraum: 01.01.- 31.12.2024**

Name der Organisation: Sozialstiftung Bamberg

Anschrift: Buger Straße 80, 96049 Bamberg

**Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg
zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)_Berichtsjahr 2024**

Inhaltsverzeichnis

A.	Strategie & Verankerung	3
A.1	Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	3
A.2	Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A.3	Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	6
B.	Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B.1	Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B.2	Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	11
B.3	Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	14
B.4	Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	16
B.5	Kommunikation der Ergebnisse	17
B.6	Änderungen der Risikodisposition	17
C.	Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	18
C.1	Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
C.2	Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
C.3	Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	19
D.	Beschwerdeverfahren	20
D.1	Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	20
D.2	Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	22
D.3	Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	23
E.	Überprüfung des Risikomanagements	24

A. Strategie & Verankerung

A.1 Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Herr Dipl.-Ing. Christian Werner

Nachhaltigkeitsmanager, Sozialstiftung Bamberg

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Funktion des Nachhaltigkeitsmanagers ist in das zentrale Qualitäts- und Risikomanagement der Sozialstiftung Bamberg eingebunden. Der Nachhaltigkeitsmanager sorgt hierbei für die ordnungsgemäße Überwachung des Risikomanagements zum LkSG.

Der Nachhaltigkeitsmanager erstellt mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Ergebnis der Risikoanalyse des Unternehmens und der Lieferkette.

Ebenso berichtet dieser an den Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen bei substantiierter Kenntnis von menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen.

**Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg
zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)_Berichtsjahr 2024**

A. Strategie & Verankerung

A.2 Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde unter folgendem Link hochgeladen:

<https://www.sozialstiftung-bamberg.de/ueber-die-sozialstiftung/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/>

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, Arbeitnehmervertretungen, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung ist für alle Mitarbeitende im Intranet einsehbar und wurde auch auf der Homepage der Sozialstiftung Bamberg veröffentlicht, um das Engagement der Sozialstiftung Bamberg für soziale Verantwortung und Umweltschutz transparent zu machen.

Die Grundsatzerklärung ist auf unserer Website unter https://www.sozialstiftung-bamberg.de/fileadmin/default/Stiftung/Grundsatzerklaerung_zur_Menschenrechtsstrategie_Sozialstiftung_Bamberg.pdf zu finden. Sie kann über eine Suche auf unserer Website einfach gefunden und als PDF in deutscher Sprache heruntergeladen werden.

Ergänzend wurden die leitenden Führungskräfte und alle Mitarbeitenden über die Grundsatzerklärung informiert, um eine interne Sensibilisierung und Verständnis für die Menschenrechtsstrategie der Sozialstiftung Bamberg sicherzustellen.

Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)_Berichtsjahr 2024

Welche Elemente enthält die Grundsaterklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagements zum LkSG
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsaterklärung zur Menschenrechtsstrategie nach deutschem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird anlassbezogen fortlaufend aktualisiert.

Es ist keine Aktualisierung der Grundsaterklärung erfolgt, da im Berichtszeitraum 2023 nach Durchführung einer abstrakten Risikoanalyse keine neuen Risiken (Menschenrechtsrisiken und/oder Umweltrisiken) für die Sozialstiftung Bamberg ermittelt wurden.

Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)_Berichtsjahr 2024

A. Strategie & Verankerung

A.3 Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR¹
- Nachhaltigkeitsmanagement¹
- Qualitäts- und Risikomanagement¹
- Recht/Compliance¹
- Energiemanagement²
- Einkauf³

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Vorstand trägt die Letztverantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie. Die Führungs- und Entscheidungsbefugnis liegt in seinen Händen, um sicherzustellen, dass die strategischen Ziele im Einklang mit den Menschenrechtsprinzipien erreicht werden.

Der Nachhaltigkeitsmanager ist für die Überwachung der Implementierung der Strategie und des Risikomanagements zum LkSG verantwortlich und zugleich Ansprechpartner zum LkSG für Rückfragen aus den maßgeblichen Geschäftsbereichen.

Der Nachhaltigkeitsmanager und das zentrale Qualitäts- und Risikomanagement tragen durch die Durchführung einer Risikoanalyse dazu bei, potenzielle Risiken zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Minimierung und Vorbeugung zu ergreifen. Hierzu werden neben der Lieferkette insbesondere die eigenen Geschäftstätigkeiten hinsichtlich der Sorgfaltspflicht untersucht und bewertet.

Der Nachhaltigkeitsmanager berät den Vorstand der Sozialstiftung Bamberg bzgl. der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie. Einmal im Jahr sowie anlassbezogen unterrichtet der Nachhaltigkeitsmanager den Vorstand über die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie und des Risikomanagements zum LkSG.

Meldungen können sowohl über das Hinweisgebersystem als auch über das Beschwerdeverfahren auf der Homepage eingehen.

¹ = Konzern Sozialstiftung Bamberg

² = Sozialstiftung Bamberg Energiemanagement GmbH, Tochtergesellschaft der Sozialstiftung Bamberg

³ = MedLog Franken GmbH Bamberg, Tochtergesellschaft der Sozialstiftung Bamberg

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Bei der operativen Umsetzung werden Vertreter aller maßgeblichen Geschäftsbereiche einbezogen. Für die unternehmensweite Sensibilisierung finden allgemeine Schulungen für alle maßgeblichen Geschäftsbereiche sowie gesonderte Schulungen für die besonders betroffenen Geschäftsbereiche statt. Gegenstand der Schulungen sind der Inhalt der Grundsatzerklärung, die Funktionsweise der IT-gestützten Risikoanalyse, der Umgang mit erkannten Risiken, die Einleitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Kommunikationskanäle für die Berichterstattung und im Falle von Rückfragen.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und für Lieferanten wird durch die Abteilungen Nachhaltigkeitsmanagement und zentrales Qualitäts- und Risikomanagement durchgeführt. Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden von den Abteilungen Nachhaltigkeitsmanagement und zentrales Qualitäts- und Risikomanagement, ggf. in Rücksprache mit dem Vorstand, ausgewählt und verfolgt. Beschwerden können nach einer Prüfung im Austausch mit den relevanten Stakeholdern einer Präventions- und Abhilfemaßnahme zugeführt werden, soweit sie begründet sind.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es wurde für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) die Stelle eines Nachhaltigkeitsmanagers geschaffen, welcher zusammen mit dem zentralen Qualitäts- und Risikomanagement für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten zuständig ist.

Weiterhin arbeitet die Sozialstiftung Bamberg mit einem externen Partner zusammen, der eine Risikomanagement-Softwarelösung sowie Schulungen und Beratungsleistungen zum LkSG zur Verfügung stellt. Das System verwendet eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und sämtliche Zulieferer berücksichtigt.

Alle betroffenen Fachabteilungen im Konzern der Sozialstiftung Bamberg wurden durch eine externe LkSG fachkundige Beratung geschult. Bei der Planung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird die Expertise des Nachhaltigkeitsmanagements und des zentralen Qualitäts- und Risikomanagements eingebracht.

Weitere folgende Ressourcen und Expertise werden für die Umsetzung bereitgestellt:

- Informationsmaterial und Workshops zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach LkSG
- konzernweites Risikomanagementsystem
- digitale Auswertungsplattform zur Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbetrieb und in der Lieferkette
- die vom Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellten Handreichungen und FAQ

Zudem wurde sich für spezifisch rechtliche Fragestellungen der Unterstützung durch eine Rechtsanwaltskanzlei bedient.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B.1 Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool für die wesentlichen Lieferanten durchgeführt und erfolgt zum Teil ggf. in Zusammenarbeit mit einer Einkaufsgemeinschaft. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung der wesentlichen Zulieferer gewährleistet ist.

Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der abstrakten Analyse jährlich im vierten Quartal durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über die abstrakte Risikobewertung des eigenen Geschäftsbereichs, der unmittelbaren Zulieferer und - bei entsprechender Kenntnis - der mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab.

In das System werden im ersten Schritt sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt.

Je nach abstrakter Risikodisposition der Lieferanten (= ab Risikowert 1,5 des Risikobereichs von 0-6) werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

Nein

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Es gab keine Veränderung der Neuausrichtung der Geschäftstätigkeiten im Berichtszeitraum, die einen Grund für eine anlassbezogene Risikoanalyse dargestellt hätten.

Da im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse nur geringe Risiken festgestellt wurden und keine Beschwerden oder Nachrichten eingegangen sind, wurden keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt.

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

Menschenrechtsrisiken:

Keine

Umweltrisiken:

- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

Menschenrechtsrisiken:

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

**Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg
zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)_Berichtsjahr 2024**

Umweltrisiken:

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

Keine

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestützten Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt.

Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Krankenhausbetrieb fallen zwangsläufig gefährliche Abfälle an.

Wo tritt das Risiko auf?

In Deutschland.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen (durch eine Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich)
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen:

- Kommunikation und Information zur Menschenrechtserklärung (Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie) der Sozialstiftung Bamberg
- Schulungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Schulungen zur Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, zum Brandschutz, zur Abfallentsorgung und Umweltschutz, zu Hygiene und Gefahrstoffe sowie Schulungen zu Datenschutz und Informationssicherheit

Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)_Berichtsjahr 2024

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen:

Die Zuständigkeiten aus den Fachabteilungen Nachhaltigkeitsmanagement und zentrales Qualitäts- und Risikomanagement überprüfen durch eine IT-softwaregestützte Risikoanalyse den eigenen Geschäftsbereich und den Geschäftsbereich der Lieferanten.

Ab Ermittlung eines mittleren abstrakten Risikowerts bei einem Lieferanten (= ab Risikowert 1,5 des Risikobereichs von 0-6) wird eine konkrete Risikoanalyse durch Versenden eines LkSG-Fragebogens an den entsprechenden Lieferanten durchgeführt. Wird ein LkSG-Fragebogen von einem Lieferanten nicht beantwortet, werden als weitere Maßnahme Schulungsvideos über LkSG-Risiken zur Sensibilisierung an den Lieferanten weitergeleitet.

Im Fall einer substantiierten Kenntnis eines LkSG-Risikos wird Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen, um den Fall aufzuklären. Im Berichtsjahr 2024 wurden keine substantiierten Kenntnisse bei einem Lieferanten ermittelt.

Andere/weitere Maßnahmen für den eigenen Geschäftsbereich:

- Zusammenarbeit mit ausschließlich zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben, um Risiken in der Abfallentsorgung auszuschließen
- Jährliche Pflichtunterweisungen zum Arbeitsschutz für alle Mitarbeitende
- Betriebsanweisungen für Mitarbeitende im Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Überwachung und Kontrolle der gefährlichen Abfälle durch Abfallbeauftragte
- Einführung eines Nachhaltigkeitsmanagers zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach LkSG
- Einführung von Zuständigkeiten zur operativen Umsetzung aus den Fachabteilungen Nachhaltigkeitsmanagement, zentrales Qualitäts- und Risikomanagement und Einkauf

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Wir führen alle gesetzlichen vorgeschriebenen Schulungen für die relevanten Personengruppen in Bezug auf Abfallentsorgung und Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gefahrstoffe sowie auf Datenschutz und Informationssicherheit durch.

Unsere Schulungen umfassen die oben genannten Themenbereiche und werden in unterschiedlichen Ansätzen vermittelt:

- Pflichtunterweisungen
- Online Schulungen
- freiwillige Schulungen zu spezifischen Themen zur Erweiterung der Kenntnisse

Durch die Schulungen verankern wir die nötigen Kenntnisse bei unseren Mitarbeitenden und befähigen diese dazu, Risiken im eigenen Geschäftsbereich frühzeitig zu erkennen und ihnen vorzubeugen.

**Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg
zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)_Berichtsjahr 2024**

Aufgrund der geringen Risikolage der Sozialstiftung Bamberg im Berichtszeitraum scheinen die ergriffenen Kontrollmaßnahmen angemessen und wirksam zu sein.

Aus den risikobasierten Kontrollmaßnahmen haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken unangemessen und unwirksam sind.

Die Einführung von Zuständigkeiten zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach LkSG unterstützt die Verankerung unserer Menschenrechtsstrategie im konzernweiten Unternehmen und bei unseren Zulieferern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B.3 Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

Menschenrechtsrisiken:

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Umweltrisiken:

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welche konkreten Risiken geht es?

Es geht um abstrakte Risiken, die sich aus dem Land, in dem der Lieferant seinen Geschäftssitz hat, oder aus dem Wirtschaftszweig, in dem der Lieferant tätig ist, ergeben.

Wo tritt das Risiko auf?

In Deutschland

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg
zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)_Berichtsjahr 2024**

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Rahmen einer Lieferanten-Selbstauskunft, die wir risikobasiert einsetzen, holen wir zum einen Informationen zur Achtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Aspekte ein.

Weiterhin wird durch eine IT-gestützte Risikomanagement-Softwarelösung eine abstrakte Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern durchgeführt. Im nächsten Schritt wird eine konkrete Risikoanalyse durch Versenden eines LkSG-Fragebogens an die Zulieferer durchgeführt, um entsprechende Risiken zu minimieren.

Die Sozialstiftung Bamberg hat keine Hinweise auf konkrete Vorfälle oder Verstöße bei ihren Lieferanten in Bezug auf die durch das LkSG-geschützten menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Aspekte.

Es wird davon ausgegangen, dass die getroffenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken für die Gesamtheit der Lieferanten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten angemessen und wirksam sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B.4 Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Auf Basis der Lieferanten-Rückmeldungen konnte festgestellt werden, dass keines der zuvor ermittelten potenziellen Risiken zu einem priorisierten Risiko bei mittelbaren Zulieferern führt.

Basis dafür sind unsere in diesem Bericht aufgeführten Maßnahmen, wie der risikobasierte Einsatz von Lieferanten-Selbstauskünften durch den Einkauf¹ und die weiterführenden abstrakten und konkreten Risikoanalysen.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Unsere Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie definiert unsere Anforderung an eine menschen- und umweltgerechte Zusammenarbeit. Unsere Geschäftspartner werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich angehalten, diese Anforderungen auch in ihrer Lieferkette als Maßstab für eine Zusammenarbeit einzusetzen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B.5 Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

Bestätigt

B.6 Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es haben sich im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023, dem vorangegangenen Berichtszeitraum, keine Änderungen bzgl. prioritärer Risiken ergeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C.1 Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

Nein

Falls nein, Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können im Rahmen des öffentlich zugänglichen Beschwerdeverfahrens festgestellt werden, sowie durch die regelmäßigen Prüfungen des Nachhaltigkeitsmanagements und des zentralen Qualitäts- und Risikomanagements, bei denen umfassende Frage- und Informationsrechte bestehen.

Im Berichtszeitraum sind der Sozialstiftung Bamberg keine Verstöße bekannt geworden. Im Falle der Identifizierung von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich wird die Sozialstiftung Bamberg unverzüglich mit angemessenen Abhilfemaßnahmen reagieren und überprüfen, ob weitere Präventionsmaßnahmen erforderlich sind.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C.2 Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

Nein

Falls nein, Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können sowohl über das öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren als auch durch öffentliche Quellen und Benachrichtigungen unserer IT-gestützten Risikomanagement-Softwarelösung festgestellt werden.

Hinweise auf eine Verletzung werden durch die Zuständigen für das Beschwerdeverfahren einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und bearbeitet. Im Falle einer Verletzung werden Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- und/oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, werden Präventionsmaßnahmen eingeleitet.

C.3 Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

Nein

Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)_Berichtsjahr 2024

D. Beschwerdeverfahren

D.1 Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Sozialstiftung Bamberg hat ein öffentlich zugängliches Beschwerdeverfahren zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit eingegangenen Hinweisen eingerichtet. Die Zuständigen für das Beschwerdeverfahren erstatten regelmäßig Bericht an den Vorstand.

Hinweisgebende Personen stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung:

- Das Hinweisgebersystem bietet, sofern im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zur Sozialstiftung Bamberg oder deren Tochtergesellschaften Informationen über Verstöße im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) erlangt wurden, die Möglichkeit, diese an die interne Meldestelle der Sozialstiftung Bamberg und deren Tochtergesellschaften zu melden.
Meldungen können im Eingangsbereich am Klinikum am Bruderwald in das Postfach „Hinweisgeber-Meldestelle/Postfach 40“ in der Poststelle eingeworfen oder postalisch an folgende Adresse gesendet werden:
Sozialstiftung Bamberg, Hinweisgeber-Meldestelle/Postfach 40, Buger Str.80, 96049 Bamberg
- Auf das internetbasierte, mehrsprachige Meldeportal unseres Beschwerdeverfahrens für menschenrechtliche und umweltbezogene Beschwerden kann über folgenden Link zugegriffen werden:
<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/sozialstiftung-bamberg/DEFAULT/complaint/new>

Hinweise können vertraulich oder anonym abgegeben werden. Auf dem internetbasierten Meldeportal kann der Bearbeitungsstand eines Hinweises verfolgt werden, der über das Portal abgegeben wurde.

Nach Eingang eines Hinweises würde der Hinweis zentral geprüft und einem zuständigen Mitarbeiter zugeteilt werden. Der zuständige Mitarbeiter pflegt dann den Kontakt mit der hinweisgebenden Person. Der zuständige Mitarbeiter prüft den Sachverhalt und erörtert ihn ggf. mit der hinweisgebenden Person.

Sollte eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt werden, würde der zuständige Mitarbeiter umgehend Abhilfemaßnahmen einleiten. Sollte

Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)_Berichtsjahr 2024

aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko folgen, ohne dass eine Verletzung vorliegt, würde der zuständige Mitarbeiter Präventionsmaßnahmen einleiten.

Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, ggf. werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert. Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet. Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.

Alle Anspruchsgruppen können über die Website der Sozialstiftung Bamberg die Verfahrensordnung in Textform einsehen, worin sämtliche relevante Informationen zu Prozess und Zuständigkeiten beschrieben werden.

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc.
- Sonstige

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Ist die Verfahrensordnung öffentlich verfügbar?

Die webbasierte Verfahrensordnung ist über unsere Konzernunternehmens-Website der Sozialstiftung Bamberg für alle Beteiligten öffentlich zugänglich und unter folgendem Link abrufbar:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/sozialstiftung-bamberg/DEFAULT/complaint/new>

D. Beschwerdeverfahren

D.2 Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Herr Dipl.-Ing. Christian Werner, Nachhaltigkeitsmanagement

Frau Sylvia Spira, Zentrales Qualitäts- und Risikomanagement

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d.h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Bestätigt

Es wird bestätigt, dass Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur diese Personen haben Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Personen.

Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

**Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg
zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)_Berichtsjahr 2024**

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden gesondert dahingehend geschult, dass sie Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die Person vor Repressalien zu schützen. Entsprechend wird die Identität der hinweisgebenden Person nicht an Zulieferer oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes/Risikos kommuniziert.

Eine geschützte Speicherung eingehender Meldungen und der Folgedokumentation zu dem Beschwerdeverfahren nach Eingang von Meldungen ist etabliert.

D.3 Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

Nein, im Geschäftsjahr sind keine Beschwerden mit inhaltlichem Bezug zum LkSG eingegangen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie - insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit der unternehmerischen Sorgfaltspflicht werden über die implementierten Prozesse, Maßnahmen und entsprechenden Dokumentationen geprüft. Dazu gehört bspw., dass Schulungen und Workshops zur menschenrechtlichen Risikoanalyse mit den Risikoverantwortlichen durchgeführt wurden.

Die Umsetzung des LkSG inklusive Risikomanagement umfasst insbesondere folgende Themen:

- Durchführung von Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbetrieb und Bezug Lieferkette
- Abgabe einer Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Dokumentations- und Berichtspflichten

Die Prozesse der Risikoanalyse und Priorisierung von Risiken bauen auf dem Prozess zur Risikoidentifikation auf. Alle Schritte der Risikoanalyse und Priorisierung werden dokumentiert. Über IT-Prozesse werden diese zusammengeführt und lassen sich auswerten. Hier werden die zur Verfügung stehenden internen und externen Daten, die Bewertungen, Erläuterungen und Präventionsmaßnahmen auf Angemessenheit und Wirksamkeit hin geprüft.

Beschwerden von außerbetrieblichen Anspruchsgruppen werden in angemessener Weise nachgegangen. Sollte sich eine solche Beschwerde als begründet erweisen, ergreifen wir wirksame Abhilfemaßnahmen. Wir prüfen alle Beschwerden sorgfältig, um unsere Geschäftsprozesse zu verbessern. Bei Bedarf werden Korrektur- und/oder Verbesserungsmaßnahmen ergriffen.

Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)_Berichtsjahr 2024

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertise:

Um die Sensibilität der betroffenen Personen für die Menschenrechte und umweltbezogene Rechte zu fördern, wurden im eigenen Geschäftsbereich Schulungen zu den relevanten geschützten Rechtspositionen durch eine externe Beratung durchgeführt. Mit ihrer Expertise zum LkSG stehen das Nachhaltigkeitsmanagement und das zentrale Qualitäts- und Risikomanagement als Ansprechpartner beratend zur Seite.

Zulieferer werden mittels Schulungsvideos über die Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten informiert. Im Rahmen von spezifischen Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern sehen alle Konzepte vor, dass wir so weit wie möglich Ressourcen und Expertise zur Verfügung stellen, um Verstöße zu beenden und Risiken zu minimieren.

Präventionsmaßnahmen:

Unsere Präventionskonzepte sehen stets eine enge Einbindung betroffener Stakeholder vor. Die Erfüllung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten werden nicht als Aufgabe des Zulieferers angesehen, sondern als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten wahrgenommen.

Abhilfemaßnahmen:

Sofern konkrete Verletzungen bei unmittelbaren oder mit teilbaren Zulieferern festgestellt werden, sehen unsere Abhilfekonzepte vor, dass jede Maßnahme in Absprache mit den betroffenen Personen entwickelt und umgesetzt wird.

**Konzernbericht der Sozialstiftung Bamberg
zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)_Berichtsjahr 2024**

Beschwerdeverfahren:

Es erfolgt regelmäßig ein Bericht über alle Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren an den Vorstand. Alle externen Anspruchsgruppen wie Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter von Lieferanten können namentlich oder anonym Meldungen über das externe Meldesystem abgeben, die im Zuge der Weiterentwicklung unserer Aktivitäten zur Achtung der Menschenrechte Berücksichtigung finden.